

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart - im Folgenden RAK genannt - hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2019 die nachstehende Verfahrensordnung beschlossen:

Verfahrensordnung des Schiedsgerichts der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

1.

Die RAK entscheidet im Wege eines Schiedsverfahrens mit einem Schiedsspruch, wenn außgerichtliche Vergütungsansprüche von Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten zwischen den Parteien streitig sind. Über den Sachverhalt wird nicht nur unter vergütungsrechtlichen Aspekten, sondern insgesamt dem Grunde und der Höhe nach entschieden.

Voraussetzung ist, dass die Parteien sich diesem Schiedsspruch unter Ausschluss des Rechtswegs unterwerfen und der Zwangsvollstreckung daraus. Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich herausstellt, dass eine Beweisaufnahme erforderlich wird.

2.

Die RAK ist zugleich Geschäftsstelle des Verfahrens. Während der Dauer des Verfahrens wird der gesamte Schriftverkehr mit den Parteien über die Geschäftsstelle abgewickelt.

3.

Das Verfahren findet schriftlich statt. Es beginnt auf schriftlichen Antrag, der an die Geschäftsstelle zu richten ist. Die Antragschrift soll den Gegenstand des Streits darstellen.

Die Geschäftsstelle sendet dem Antragsgegner eine Abschrift der Antragschrift zu mit der Aufforderung, innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob dem beantragten Schiedsverfahren zugestimmt wird.

Den Parteien wird die Schiedsvereinbarung in 3-facher Ausfertigung zur Unterzeichnung überlassen. Mit der fristgerechten Rückgabe der unterzeichneten Schiedsvereinbarung durch die Parteien ist das Verfahren eingeleitet.

Bei Ablehnung oder Fristversäumnis durch eine Partei teilt die Geschäftsstelle den Parteien mit, dass ein Verfahren nicht stattfinden kann.

4.

Schiedsrichter ist der Vorsitzende der Gebührenabteilung. Der Vorsitzende kann Berichterstatter bestimmen. Diese müssen Mitglieder der Gebührenabteilung der RAK sein.

5.

Der Schiedsrichter und der Berichterstatter gewähren den Parteien rechtliches Gehör. Sie geben den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Darstellung der Streitsache innerhalb einer nach freiem Ermessen bestimmten Frist. Sie können die Beteiligten zu ergänzender Erklärung, zur Vorlage von Urkunden und zur Beibringung amtlicher Auskünfte auffordern.

Enthält die Stellungnahme einer Partei neues tatsächliches Vorbringen, muss dieses den anderen Beteiligten vor der Entscheidung mit Gelegenheit zur Stellungnahme mitgeteilt werden. Hierzu werden die Stellungnahmen den Parteien gegenseitig zur Verfügung gestellt.

Beiden Parteien kann eine Frist zur abschließenden Erklärung gesetzt werden mit dem Hinweis, dass abgegebene Erklärungen nach Ablauf der Frist bei der Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Schiedsrichter oder der Berichterstatter sind auch berechtigt, den Parteien den Abschluss eines Vergleichs zu empfehlen. Die Annahme eines solchen Vergleichs erfolgt durch die schriftliche Zustimmungserklärung der Parteien. In diesem Fall trifft der Schiedsrichter einen Schiedsspruch entsprechend der Einigung.

6.

Das Verfahren endet mit der Zustellung des Schiedsspruchs an die Parteien.

Der Schiedsspruch besteht aus der Entscheidung über die streitige Vergütung und aus den Kosten des Verfahrens.

7.

Der Schiedsrichter und die Berichterstatter sind zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 BRAO) verpflichtet. Die Verpflichtung bezieht sich auf alles, das ihnen im Rahmen des Verfahrens bekanntgeworden ist.

Mit der Tätigkeit als Schiedsrichter und als Berichterstatter ist die Übernahme der Prozessvertretung einer Partei in einem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Rechtsstreit unvereinbar.

8.

Für das Verfahren wird eine Gebühr gemäß § 13 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) in Verbindung mit Ziffer 2300 VV (Vergütungsverzeichnis) in Höhe von 2,0 - ausgehend von dem Gegenstandswert der geltend gemachten Gebühren - erhoben.

Die Beteiligten sind nach Abschluss der Schiedsvereinbarung verpflichtet, die Gebühr je zur Hälfte vorschussweise innerhalb einer von der RAK gesetzten Frist zu bezahlen.

Bei Einstellung des Verfahrens werden bezahlte Gebühren erstattet.

9.

Bei Zahlungsverzug eines der Beteiligten wird das Verfahren eingestellt.